

Weisung 202212005 vom 06.12.2022 – Datenübermittlung im Rahmen des § 31a SGB III

Laufende Nummer: 202212005

Geschäftszeichen: AM 5 – 6300 / 5390.1 / 5361 / 6081 / 6706.1 / 6901.4

Gültig ab: 01.01.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202204005 vom 12.04.2022 – Datenübermittlung im Rahmen des § 31a SGB III

Der § 31a SGB III verlangt die aktive Kontaktaufnahme zu jungen Menschen ohne konkrete Anschlussperspektive bei Beendigung der Schule. Nimmt der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme das Angebot der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch, sind die Sozialdaten gemäß Abs. 2 an die nach Landesrecht bestimmten Stellen zu übermitteln.

1. Ausgangssituation

Trotz vielfältiger Unterstützungsangebote der beteiligten Institutionen verlassen immer noch zu viele junge Menschen die Schule ohne eine konkrete berufliche Anschlussperspektive. Sie münden dann oftmals als Geringqualifizierte in den Arbeitsmarkt ein und haben für ihr weiteres Berufsleben ein deutlich höheres Risiko, arbeitslos zu werden.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für das Schul- und Hochschulwesen bei den Bundesländern, während die Berufsberatung am Übergang von der Schule in den Beruf Aufgabe der BA ist. Der § 31a SGB III regelt die Weitergabe von Schülerdaten vom Land bzw. von den Schulen zur BA und zurück. Eine technisch sichere sowie datenschutzkonforme Möglichkeit zum Austausch der Schülerdaten nach § 31a SGB III bietet hierbei die Übertragungslösung

Schülerdatennorm (SDN). Sie unterstützt die beteiligten Institutionen, den „Übergang Schule – Beruf“ möglichst vieler junger Menschen erfolgreich zu gestalten.

2. Auftrag und Ziel


Der § 31a SGB III beauftragt die BA zur aktiven Kontaktaufnahme mit den jungen Menschen, denen eine konkrete berufliche Anschlussperspektive bei Beendigung der Schule (oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme) fehlt. Die BA erhebt die Daten, sofern die Länder die landesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen haben, der BA diese Daten zu übermitteln. Zusätzlich zu den freiwilligen Angeboten der Berufsberatung gemäß § 29 SGB III sollen mit der Informationsverpflichtung nach § 31a SGB III auch die jungen Menschen erreicht werden, die diese Angebote der Berufsberatung bislang nicht in Anspruch genommen haben. Nimmt der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme das Angebot der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch, sind die Sozialdaten – sofern die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen vorliegen – gemäß Abs. 2 an die nach Landesrecht bestimmten Stellen zu übermitteln.

Die Umsetzung des § 31a SGB III schließt damit eine wichtige Lücke, um die Erreichbarkeit von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen am Übergang von der Schule in den Beruf zu verbessern und den Leitgedanken „Kein Jugendlicher soll verloren gehen“ nachhaltig zu unterstützen.

Technische Übertragungsmöglichkeit SDN

Mit Hilfe der technischen Übertragungsmöglichkeit SDN wird die Datenübermittlung zwischen den Ländern und der BA standardisiert. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Daten im Sinne des § 31a SGB III – und nur die im Gesetz vorgegebenen Daten – IT-technisch sicher und datenschutzkonform übermittelt werden.

Zur Übermittlung der Daten steht eine Weboberfläche zur Verfügung. Mitarbeitende der festgelegten Landesstelle(n) können auf dieser Weboberfläche über ein von der BA ausgestelltes Zertifikat CSV-Dateien mit den Schülerdaten gem. § 31a Abs. 1 SGB III hochladen. Diese werden dann automatisiert in die interne Ablagestruktur der BA verschoben (siehe „Datenübertragung SDN - Arbeitshilfe für die Landesstelle“). Nach der Bearbeitung der Daten können Mitarbeitende der BA die zum Rückversand vorgesehenen Schülerdaten gem. § 31a Abs. 2 SGB III in einer CSV-Datei speichern und in der Ablage zur Verfügung stellen. Die Mitarbeitenden der Landesstelle(n) können diese Datei dann wieder über die Weboberfläche herunterladen. Die entsprechenden Arbeitsschritte werden in der Arbeitshilfe „Datenübertragung SDN - Arbeitshilfe für Beschäftigte der BA“ beschrieben.



Die Zertifikatsvergabe für die Landesstellen erfolgt auf schriftlichen Antrag (E-Mail oder Brief) der Landesstellen bei der zuständigen BA-Sammelstelle, die diesen Antrag an den Fachbereich AM 51 der Zentrale der BA weiterleitet. Die Regionaldirektionen organisieren die Einrichtung einer (oder ggf. mehrerer) zentralen SDN-Sammelstelle(n) in ihrem Bundesland.

Sofern die Übertragungslösung SDN für die Datenübermittlung genutzt wird, ist der fachliche Prozess zur Bearbeitung der Daten verbindlich umzusetzen (siehe Prozessbeschreibung).

Nicht-technische Übertragungsmöglichkeit

Die Nutzung der technischen Übertragungslösung zur Umsetzung des § 31a SGB III ist nicht verpflichtend. In Absprache mit den zuständigen Landespartnern (Ministerien der Länder) kann eine Übertragung auf alternativem Weg vereinbart (z. B. USB-Stick) werden. Eine Prozessbeschreibung stellt die einzelnen Prozessschritte bei der Datenübermittlung sowohl für die verantwortlichen Mitarbeitenden der Länder als auch die Mitarbeitenden von Agenturen für Arbeit dar.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- setzen sich aktiv dafür ein, dass die Agenturen für Arbeit und die Länder den § 31a SGB III umsetzen und Schülerdaten übermitteln
- klären das Verfahren der Datenübermittlung nach § 31a SGB III mit den entsprechenden zuständigen Stellen der Länder (beteiligte Landesministerien)
- richten bei Nutzung der Übertragungslösung SDN eine zentrale „SDN-Sammelstelle“ innerhalb des RD-Bezirks (RD oder festgelegte zuständige Agentur für Arbeit) ein
- informieren die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter über das für den jeweiligen RD-Bezirk bzw. ggf. die einzelnen Länder festgelegte Verfahren zur Umsetzung des § 31a SGB III
- überwachen die Datenübermittlung nach § 31a SGB III und geben die von den Agenturen für Arbeit an die SDN-Sammelstelle gemeldeten Daten zur Evaluation an den Fachbereich AM 51 weiter

Die Agenturen für Arbeit

- setzen ihre Eingangszonen, die Berufsberatung und die Beratung berufliche Rehabilitation und Teilhabe über das Verfahren bei Nutzung der Übertragungslösung SDN sowie die entsprechend anzuwendenden Arbeitshilfen in Kenntnis
- informieren die Jobcenter über die Umsetzung des § 31 a SGB III, soweit die Übertragungslösung SDN vor Ort genutzt wird und Anschreiben an junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II verschickt werden
- stellen sicher, dass das zur Evaluation vorgesehene Auswertungs-Tool entsprechend befüllt und fristgerecht an die festgelegte SDN-Sammelstelle des RD-Bezirks geschickt wird

4. Info

Informationen zur Umsetzung des § 31a SGB III stehen im Intranet zur Verfügung. Die Dokumente gelten in der jeweils gültigen Fassung verbindlich bzw. sind anzuwenden.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift